

Los 2

**Versicherungsvertrag
zur Ausschreibung
der
Elektronikversicherung
für den
Kreis Heinsberg**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.1 Präambel.....	3
1.2 Vertragspartner.....	3
1.3 Rechtsgrundlagen und Bedingungen.....	3
1.3.1 Rechtsgrundlagen.....	3
1.3.2 Versicherungsbedingungen.....	3
1.3.3 Ergänzungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen.....	4
1.4 Allgemeine Vereinbarungen und Bestimmungen.....	4
1.5 Gegenstand der Versicherung.....	4
1.6 Anpassung der Prämie und Versicherungssumme.....	6
1.6.1 Versicherungsorte.....	6
1.6.2 Außenversicherung.....	6
1.7 Wechsel der versicherten Sache.....	6
1.8 Selbstbeteiligung.....	6
1.9 Nicht versicherte Schäden.....	6
1.10 Gefahrendefinitionen.....	6
1.11 Verantwortlichkeit/Repräsentant.....	6
1.12 Regress.....	7
1.13 Mehrere Versicherer.....	7
1.14 Versicherte Kosten.....	7
1.15 Sachverständigenkosten.....	7
1.16 Vertragserhebliche Umstände.....	8
1.17 Verhalten im Schadenfall.....	8
1.18 Vertragslaufzeit und Kündigung.....	8
1.18.1 Vertragslaufzeit.....	8
1.18.2 Kündigungen.....	8
1.19 Prämie.....	9
1.20 Anerkennung.....	9
1.21 Schadeninformationen.....	9
1.22 Schiedsgerichtsvereinbarung.....	9
1.23 Schiedsklausel.....	9
1.23.1 Kostentragung (Nicht zwingend).....	9
1.24 Dokumentierung.....	10
1.25 Rechnungslegung.....	10
1.26 Salvatorische Klausel.....	10
1.27 Definitionen.....	11

Los 2

1.1 Präambel

Versichert werden sollen spezifische Anlagen zunächst gem. einer Aufstellung. Die dort genannten Sachen werde in regelmäßigen Abständen ausgetauscht.

Das vorausgeschickt soll der nachstehend näher beschriebene Versicherungsvertrag vereinbart werden.

1.2 Vertragspartner

Als Versicherungsnehmer ist

Kreis Heinsberg
Der Landrat Herrn Stephan Pusch
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

vereinbart.

Der Versicherer wird durch die Zuschlagserteilung festgelegt.

1.3 Rechtsgrundlagen und Bedingungen

1.3.1 Rechtsgrundlagen

- a) VVG
- b) BVB
- c) VOL/B

Der Versicherer verzichtet auf die Einrede die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln nach § 305 I 1 BGB nicht gestellt zu haben.

1.3.2 Versicherungsbedingungen

Die nachfolgend genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind veröffentlicht auf der Homepage des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft GDV e.V. (www.gdv.de) oder können dort angefordert werden (Friedrichstraße 191, 10117 Berlin).

- Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2020) GDV 0818 Version 01.07.2025¹

Außerdem gelten die in nachstehend aufgeführten Klauselwerken aufgeführte Klauseln vereinbart, wenn auf diese im Weiteren Bezug genommen wird.

- Klauseln für die Elektronikversicherung (TK ABE 2020) GDV 0820 Version 01.12.2020

¹ Nachstehend als ABE bezeichnet.

Los 2

1.3.3 Ergänzungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die vorgenannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten teilweise keine konkreten Angaben. Dies betrifft Platzhalter, denen nachstehende Werte zugewiesen sind:

- a) Die in A4-4 ABE offen gelassene Frist beträgt 9,
- b) Die in TK A 1236 Nr. 4. offen gelassene Frist beträgt 24,
- c) Die in TK A 1408 Nr. 2 genannten Werte betragen in der Textreihenfolge 10, 250,
- d) Der in TK A 1507 Nr. 1 offen gelassene Angleichungswert beträgt 2,00 %,
- e) Die in TK A 1507 Nr. 5 offen gelassenen Werte betragen in der Textreihenfolge 3, 5 und 10,00,
- f) Der in TK B 1850 Nr. 5 offen gelassene Wert beträgt 100.000,
- g) Der in TK B 1860 offene gelassene Wert beträgt 12,
- h) Die in TK A 1926 Nr. 2 a) offen gelassenen Werte betragen in der Textreihenfolge 50, 100.000,
- i) Der in TK A 1926 Nr. 2 b) offen gelassene Wert (Außenversicherung) beträgt 50.000,
- j) Der in TK A 1926 Nr. 4 (Jahresmeldung) offen gelassene Wert beträgt 9,
- k) Der in TK A 1926 Nr. 5 (Vorsorge) offen gelassene Wert beträgt 50,
- l) Röhren gelten nicht versichert. Deshalb werden die offen gelassenen Werte in TK A 1926 Nr. 6 und TK A 1111 keinem Wert zugeordnet,
- m) Die in TK A 1926 Nr. 7 a) (Selbstbeteiligung außerhalb des Versicherungsortes) offen gelassenen Werte betragen in der Textreihenfolge 10, 250,
- n) Die in TK A 1928 Nr. 4 (a) (cc) offen gelassener Wert beträgt 24.

1.4 Allgemeine Vereinbarungen und Bestimmungen

Die nachfolgenden Vereinbarungen und Bestimmungen gelten für alle unter 1.5 genannten oder zukünftig einzuschließenden versicherten Sachen.

1.5 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung bezieht sich auf die nachstehend aufgeführten Sachen bzw. deren Austauschgeräte.

Vermessungs- und Katasteramt

Elektronikgeräte	Seriennummer	Anschaffungs-jahr	Neuwert / EUR	Wert 3/71 / EUR
Leica Geosystems Viva TS16 I (Tachymeter)	3013244	2018	29.611,78	11.080,18
Leica Geosystems GS18 T	3619694	2021	24.360,13	8.984,67
Drohne DJI Phantom 4 RTK inkl. Zubehör	0V2CFBV0A30053	2020	8.568,00	3.160,11
Drohne DJI Mavic 3 Enterprise (M3E)	1581F5FHD23AT00DMS81	2023	4.486,83	1.654,86
Panasonic Toughpad FZ-G2	5ATTA21300	2025	2.757,23	1.016,94
Summe			69.783,97	25.896,76

Los 2

Verkehrsmessgeräte

Anzahl	Bezeichnung	Neuwert / EUR	Anschaffungs-jahr	Wert 3/71 / EUR
1	Messgerätschaft VDS Modell M5 Digital (Mobil)	36.000	vor 2016	13.703
1	Messgerätschaft VDS Modell M5 Digital (stationär)	32.000	vor 2016	12.180
1	Messgerätschaft VDS Modell M5 Digital (stationär)	32.000	vor 2016	12.180
1	Messgerätschaft VDS Modell M5 Digital (stationär)	32.000	vor 2016	12.180
1	Messgerätschaft TraffiStar S350 (stationär)	50.000	2018	18.709
1	Messgerätschaft TraffiStar S350 (stationär)	50.000	2018	18.709
1	Messgerätschaft TraffiStar S350 (stationär)	50.000	2018	18.709
1	Messgerätschaft TraffiStar S350 (stationär)	50.000	2018	18.709
1	Messgerätschaft TraffiStar S350 (mobil)	50.000	2020	18.177
1	Messgerätschaft Vitronic Poliscan FM1 (mobil)	50.000	2025	15.258
1	Messgerätschaft Vitronic Poliscan FM1 (mobil)	50.000	2026	14.975
1	Enforcement-Trailer (Anhänger) inkl. Messgerätschaft Laptop, Akku's und Ladeeinheit	190.000	2025	57.982
1	Enforcement-Trailer (Anhänger) inkl. Messgerätschaft Akku's	154.000	2026	46.122
1	Stationäre Anlage VDS Geilenkirchen	23.000	vor 2016	8.755
1	Stationäre Anlage VDS Erkelenz	23.000	vor 2016	8.755
1	Stationäre Anlage VDS Erkelenz	23.000	vor 2016	8.755
1	Stationäre Anlage Jenoptik Wegberg	32.000	2020	11.633
1	Stationäre Anlage Jenoptik Hückelhoven	32.000	2018	11.974
1	Stationäre Anlage Jenoptik Geilenkirchen	32.000	2018	11.974
Summe		991.000		339.439

Los 2

1.6 Anpassung der Prämie und Versicherungssumme

Es ist Klausel TK A 1507 vereinbart.

1.6.1 Versicherungsorte

Als Versicherungsort sind alle vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäude vereinbart.

1.6.2 Außenversicherung

Außerhalb der unter „1.6.1 Versicherungsorte“ auf Seite 6 genannten Versicherungsorte gilt:

Versicherte Sachen sind innerhalb Deutschlands, aber außerhalb des Versicherungsortes mit einer Höchstentschädigung von 200.000 EUR je Versicherungsfall auf erstes Risiko versichert.

1.7 Wechsel der versicherten Sache

A4-4 (c) ABE wird wie folgt ersetzt:

Mit dem Ende der auf die Anschaffung folgenden Versicherungsperiode.

1.8 Selbstbeteiligung

Es ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR vereinbart.

1.9 Nicht versicherte Schäden

A1-2.4 i) ABE 2020 wird wie folgt ersetzt:

Soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag eingetreten hat.

Bestreitet dieser Dritte seine Eintrittspflicht, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1.10 Gefahrendefinitionen

In Ergänzung zu A1-2.1 letzter Absatz gelten hinsichtlich der Gefahrendefinitionen diejenigen aus Los 1 auch vereinbart, soweit diese für den Versicherungsnehmer oder Repräsentanten nicht unvorhergesehen eintreten.

1.11 Verantwortlichkeit/Repräsentant

Hinsichtlich der Repräsentanten gilt:

Soweit die Kenntnis, das Verhalten und/oder das Verschulden des Versicherungsnehmers oder Mitversicherten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt die Kenntnis, das Verhalten und/oder das Verschulden nur der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers in Betracht. Die Beweislast bezüglich des Verschuldensgrades trägt der Versicherer.

Mieter oder Pächter sind nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Los 2

Gesetzlicher Vertreter und einziger Repräsentant des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten ist der Landrat.

Soweit das Verschulden bei grob fahrlässiger Verletzung gegen Obliegenheiten in einem Verschulden des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten besteht, leistet der Versicherer ohne diesem Verschuldensgrad entsprechende Kürzung.

1.12 Regress

Abweichend von Gesetz und ABE ist vereinbart: Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch gegen einen Dritten zu, so gilt:

- a) Handelt es sich bei dem Dritten um Bedienstete (z.B. Beschäftigte, Aushilfen, Auszubildende, Beauftragte: Diese werden als Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft im Sinne von § 86 III VVG leben angesehen,
- b) Handelt es sich bei dem Dritten um Auftragnehmer des Versicherungsnehmers für eine ausgeschriebene Leistung (z.B. Bauleistung): Die Forderung geht für alle nicht vorsätzlich herbeigeführten Schäden im Rahmen der Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers auf den Versicherer über,
- c) Für alle anderen Fälle ist der Forderungsübergang für alle nicht vorsätzlich herbeigeführten Schäden von der Zustimmung des Versicherungsnehmers abhängig.

Zu den aufrechenbaren Forderungen zählt lediglich eine Versicherungsprämie. Mit dieser kann der Versicherer, soweit diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist, aufrechnen.

Geht ein Anspruch aufgrund dieses Vertrages auf den Versicherer über, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherer diesen Anspruch geltend macht und gerichtlich verfolgt. Alternativ kann der Versicherungsnehmer jederzeit die Abtretung und Überweisung des Anspruchs verlangen und den Anspruch selbst auf seine Kosten geltend machen.

1.13 Mehrere Versicherer

Für das Angebot eines Konsortiums gilt abweichend von den VOL/B Klausel TK B 1850 vereinbart.

1.14 Versicherte Kosten

Die in A2-2.2 ABE 2020 genannten zusätzlichen Kosten sind bis zu insgesamt 10.000 EUR je Versicherungsfall versichert.

1.15 Sachverständigenkosten

Es ist Klausel TK A 1909 mit folgenden Anpassungen vereinbart:

- a) Ein Sachverständigenverfahren kann der Versicherungsnehmer nicht nur verlangen, wenn eine Feuerversicherung besteht, sondern für jeglichen Schadenfall, wenn die zu erwartende Zahlung ohne Anrechnung einer Selbstbeteiligung 25.000 EUR übersteigen wird.
- b) Die Kosten für ein solches Verfahren trägt der Versicherer bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 EUR.

Los 2

1.16 Vertragserhebliche Umstände

Eine versehentliche Anzeigenunterlassung oder versehentlich unrichtige bzw. versehentlich verspätete Anzeige macht der Versicherer im Schadenfall zum Nachteil des Versicherungsnehmers nicht geltend, soweit nicht Vorsatz vorliegt.

1.17 Verhalten im Schadenfall

Jeder Schaden, der vom Versicherer ausgeglichen werden soll, wird innerhalb von zehn Tagen dem Versicherer gemeldet. Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub werden unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt. Bei Schäden, deren Beseitigung voraussichtlich weniger als 500 EUR kosten wird, kann ohne vorherige Information an den Versicherer die sofortige Reparatur oder Wiederanschaffung versicherter Sachen durch den Versicherungsnehmer veranlasst werden. Beschädigte Teile werden vom Versicherungsnehmer bis zur Schadenregulierung aufbewahrt.

1.18 Vertragslaufzeit und Kündigung

1.18.1 Vertragslaufzeit

Soweit in der Deklaration keine anderen Daten genannt werden, gilt:

Beginn 01.01.2027, 12:00 Uhr

Ablauf 31.12.2029, 24:00 Uhr

Hauptfälligkeit: 31.12. eines jeden Jahres

Dieser Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn oder aber lückenlos im Anschluss an den jeweiligen vorherigen Versicherungsvertrag, die durch diesen Vertrag ersetzt werden, auch wenn diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten ablaufen, maximal jedoch 24 Stunden vor dem vereinbarten Beginn.

1.18.2 Kündigungen

Kündigt der Versicherer andere bei demselben Versicherungsnehmer bestehende Versicherungsverträge mit vorgenanntem Beginndatum, so ist der Versicherungsnehmer auch zur Kündigung dieses Versicherungsvertrages mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode berechtigt.

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalls endet der betroffene Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, frühestens aber sechs Monate nach Zugang der Kündigung.

Los 2

1.19 Prämie

Es gelten für alle Prämien ggfls. analog die Regelungen des § 38 VVG.

1.20 Anerkennung

Vereinbart ist Klausel TK B 1819.

Ergänzend gilt: Es ist vereinbart, dass der Versicherer alle Risiken besichtigt hat.

Diese Vereinbarung gilt auch für jedes neue Risiko.

1.21 Schadeninformationen

Der Versicherer ist verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung durch den Versicherungsnehmer in Textform jegliche Schadenunterlagen in Kopie kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung verjährt drei Jahre nach Auszahlung der Entschädigung bzw. Mitteilung über die endgültige Ablehnung des Schadens.

Der Versicherer ist außerdem verpflichtet, nach Aufforderung durch den Versicherungsnehmer in Textform diesem unverzüglich eine Liste der in den letzten fünf Jahren angefallenen Schäden mit folgendem Inhalt zur Verfügung zu stellen: Schadendatum, Ursache, Ort, Reserve soweit vorhanden und Entschädigung soweit vorhanden. Geht diese Liste nicht innerhalb von 21 Werktagen (Ausführungsfrist) nach Eingang der vorgenannten Aufforderung des Versicherungsnehmers sowie mindestens einer Erinnerung in Textform ein, ist der Versicherer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR je danach verstrichenen Werktag, höchstens jedoch 5 % der Jahresnettoprämie verpflichtet.

1.22 Schiedsgerichtsvereinbarung

1.23 Schiedsklausel

- 1) Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die die Qualifikation zum Fachanwalt für das Versicherungsrecht besitzen.
- 3) Der Schiedsort ist der Verwaltungssitz des Versicherungsnehmers.
- 4) Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- 5) Das in der Sache anwendbare Recht ist das deutsche.
- 6) Die Parteien vereinbaren, dass das Schiedsverfahren als beschleunigtes Verfahren durchgeführt und Anlage 4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung angewendet wird.

1.23.1 Kostentragung (Nicht zwingend)

Bezüglich der Kostentragung wird vereinbart:

- a) Jede Vertragspartei trägt die ihr entsprechend Artikel 33 der Schiedsgerichtsordnung zugewiesenen Kosten selbst oder

Los 2

- b) Der Versicherer trägt die gesamten Kosten gem. Artikel 32 der Schiedsgerichtsordnung analog der Sachverständigenklausel (Nr. 1.23).

Die vereinbarte Alternative ergibt sich aus dem Angebotsblatt.

1.24 Dokumentierung

Dieser Vertrag ersetzt den Versicherungsschein.

1.25 Rechnungslegung

Der Versicherer erstellt die Prämienrechnungen für diesen Versicherungsvertrag zur Fälligkeit.

1.26 Salvatorische Klausel

Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich hiermit, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Los 2

1.27 Definitionen

Auf erstes Risiko bedeutet, dass die Leistung des Versicherers auf den vereinbarten Betrag begrenzt ist, ohne dass eine Unterversicherung angerechnet wird.

Unter **Höchstentschädigung** wird der Betrag in EUR verstanden, auf den die Leistung des Versicherers im Versicherungsfall begrenzt wird.

Unter **Jahreshöchstentschädigung** wird der Betrag in EUR verstanden, auf den die Leistung des Versicherers für alle näher beschriebenen Versicherungsfälle je Kalenderjahr begrenzt sind. Ein lediglich dem Versicherungsnehmer für den Versicherungsfall reservierter Betrag bleibt bei der Bemessung der Leistung unberücksichtigt.